



Politische Gemeinde Domleschg

Feuerwehrverordnung

Der Gemeindevorstand Domleschg erlässt am 03.11.2015 gestützt auf Art. 19 des Feuerwehrgesetzes die nachfolgende Feuerwehrverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen, das Besoldungswesen und die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen mit Nachbargemeinden.

II. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

Art. 2 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach Art. 4 des Feuerwehrgesetzes.

Art. 3 Ersatzabgabe

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 250 Franken im Jahr.

² Gemäss Feuerwehrgesetz Art. 15 Abs. 3 kann Pflichtigen in Ausbildung bis zum erfüllten 25. Lebensjahr der Pflichtersatz auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

³ Zu- und Wegzügler zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

III. Organisation der Feuerwehr

Art. 4 Gliederung der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando und Abteilungen. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

² Zu den Kaderchargen gehören der Feuerwehrkommandant, der Vizekommandant, die Ortchefs, die Offiziere sowie der Fourier und der Chef Material.

Art. 5 Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben.

Art. 6 Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

- a. die Führung der Feuerwehr;
- b. die Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;

- c. die Oberaufsicht über Personal und Material;
- d. die Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes, sowie die allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz;
- e. die Orientierung der Geschäftsleitung über das Feuerwehrwesen;
- f. das Erstellen des Jahresübungsplans;
- g. die Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- h. der Entscheid über Entschuldigungen (Art. 33);
- i. die Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und an die Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr;
- j. die Mitwirkung im Gemeindeführungsstab.

Art. 7 Vizekommandant

Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.

Art. 8 Ortchefs

¹ Die Feuerwehr Ausserdomleschg setzt zwei Offiziere als Ortchefs für die Bergfraktionen Feldis/Scheid und Trans ein. Sie leiten die Feuerwehr in den Bergfraktionen im Ersteinsatz.

² Den Ortchefs obliegen:

- a. die Führung des jeweiligen Einsatzelements;
- b. die Führung der Anwesenheitskontrollen und die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Übungen, sofern diese separat in den Fraktionen durchgeführt werden;
- c. die Vertretung der Anliegen der Bergfraktionen.

Art. 9 Abteilungschefs bzw. Offiziere

Den Abteilungschefs bzw. Offizieren obliegen:

- a. die Führung ihrer Abteilungen;
- b. die Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht;
- c. die Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadensfall sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
- d. die Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 10 Fourier

Der Fourier besorgt:

- a. die Führung der Mannschaftskontrolle;
- b. die Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst;
- c. die Sold- und Bussenadministration.

Art. 11 Chef Material

Der Chef Material besorgt:

- a. die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung;
- b. Zustandskontrolle der Fahrzeuge;
- c. die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
- d. eine jährliche Inventur;
- e. die Kontrolle über die Reparaturarbeiten;
- f. die Führung der Unterhaltsgruppe.

Art. 12 Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 13 Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadensfällen vor Ort beim Feuerwehrkommandanten resp. bei der Einsatzleitung zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend der Einsatzleitung.

IV. Allgemeine Vorschriften

Art. 14 Pflichten des Kaders

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Dienstgrad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere und Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 15 Dienstvorschriften

Über das Verhalten der Angehörigen der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

- a. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
- b. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
- c. diszipliniertes Verhalten;
- d. pünktliches Erscheinen an den Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadensfällen;
- e. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
- f. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 16 Verbote

Verboten ist:

- a. das Entfernen von Gegenständen während des Einsatzes ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
- b. das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
- c. das Rauchen und der Alkoholenuss während des Dienstes;
- d. das Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten;
- e. die Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Feuerwehrkommandos für private Zwecke.

Art. 17 Disziplinar massnahmen

Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 18 Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand dem Materialwart abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 19 Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

V. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 20 Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 21 Anforderung von Hilfe

¹ Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

² Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 22 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

² Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 23 Einsatzkommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei Verhinderung die Stellvertreter, das Kommando. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

VI. Besoldung und Spesen

Art. 24 Jahrespauschalen

¹ Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und in dieser Verordnung umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und die Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

- a. Feuerwehrkommandant Fr. 4'000.-;
- b. Vizekommandant Fr. 3'500.-;
- c. Offiziere Fr. 1'000.-;
- d. Ortchefs Fr. 1'500.-;

- e. Materialwart am Berg Fr. 500.-;
- f. Fourier Fr. 1'500.-;
- g. Materialwarte Fr. 1'000.-;
- h. Gruppenführer Fr. 300.-;
- i. Fahrer pauschal für ausserdienstliche Fahrzeugbewegungen Fr. 300.-.

² Ab weniger als 60% besuchter Übungen wird die Pauschale anteilmässig angepasst.

Art. 25 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird jede/-r Angehörige der Feuerwehr für eine Übungsdauer von 2.5 Stunden mit Fr. 50.- entschädigt. Spezialübungen und Einsätze werden gemäss Gemeindewerkansatz mit Fr. 30.- pro Stunde entschädigt.

Art. 26 Prämien

Bei einem Besuch von 75% und mehr der im Jahresübungsplan vorgesehenen Übungen wird eine Prämie ausbezahlt.

- Prämie für 75% und mehr besuchte Übungen: Fr. 150.-
- Zuschlag für 100% besuchte Übungen: Fr. 100.-

Art. 27 Aktivdienst (Ernsteinsätze)

Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze von der ersten Stunde an entschädigt. Der Ansatz beträgt Fr. 30.- pro Stunde.

Art. 28 Wochen- und Wochenendpikett

Die Offiziere werden für den Feiertag- und Wochenendpikettdienst mit Fr. 150.- entschädigt.

Art. 29 Ausbildungskurse

Der Besuch von Ausbildungskursen (Kurse für Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird mit Fr. 300.- pro Ganztageskurs entschädigt.

Art. 30 Ausserdienstliche Funktionen

Für ausserdienstliche Funktionen inklusive Wartung und Pflege der Maschinen und Geräte mit Ausnahme der Fahrzeugbewegungen erhalten alle einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung in der Höhe des Gemeindewerkansatzes. Die Materialwarte sind davon ausgenommen.

Art. 31 Weitere Spesenvergütungen

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Domleschg.

VII. Strafen und Bussen

Art. 32 Bussen

Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt gebüsst:

- | | |
|--|---------------|
| a. Fernbleiben von einer Übung: | Fr. 20.-; |
| b. Fernbleiben von jeder weiteren Übung: | Fr. 50.-; |
| c. Verspätungen und zu frühes Abtreten: | Fr. 10.-; |
| d. Fernbleiben von Tageskursen: | nach Aufwand. |

Art. 33 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

² Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden);
- schwere Krankheit oder Unfall in der Familie;
- Todesfall in der Familie;
- angeordnete Arbeitszeit durch den Arbeitgeber (max. 2mal pro Jahr); eine Bestätigung des Arbeitgebers muss beigelegt werden;
- Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst.
- Ferienabwesenheit (höchstens 1mal pro Jahr).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rothenbrunnen wird in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird erstmals für das Jahr 2015 angewendet.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Im Namen des
GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident:


.....
Werner Natter



Der Departementsvorsteher:


.....
Bernhard Putzi